

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994)

in der Fassung v. 22.2.1996 (BGBl. I 1996, 365)¹

unter Berücksichtigung der Änderung durch:
Steuer-Euroglättungsgesetz v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1 Allgemeines Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2 Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger (1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

1 Bekanntmachung der Neufassung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 v. 22.2.1996: Auf Grund des § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I 1991, 638) wird nachstehend der Wortlaut der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1984 unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 18. Dezember 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 31. Juli 1984 (BGBl. I 1984, 1055),
2. die am 13. Juni 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I 1993, 815) und
3. die am 18. Dezember 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, 2041).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
zu 2. des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I 1991, 638);
zu 3. des § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1991 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I 1993, 1569).

KStDV §§ 2–4

als Pension	25 769 Euro jährlich,
als Witwengeld	17 179 Euro jährlich,
als Waisengeld	5 154 Euro jährlich für jede Halbweise, 10 308 Euro jährlich für jede Vollweise,
als Sterbegeld	7 669 Euro als Gesamtleistung.

(2) ¹Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. ²Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. ³Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension	38 654 Euro jährlich,
als Witwengeld	25 769 Euro jährlich,
als Waisengeld	7 731 Euro jährlich für jede Halbweise, 15 461 Euro jährlich für jede Vollweise.

§ 3 Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muss satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 4 Kleinere Versicherungsvereine Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I, 3139), sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

1. ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 797 615 Euro bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 306 775 Euro bei allen übrigen Versicherungsvereinen oder
2. sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie im Übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Zu § 26 Abs. 3 des Gesetzes

§ 5 Entwicklungsländer Entwicklungsländer im Sinne des § 26 Abs. 3 des Gesetzes sind die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Staaten.

Schlußvorschrift

§ 6 Anwendungszeitraum (1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.

(2) § 5 ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.

§ 7 (Inkrafttreten)

[Anlage zu § 5 s. nächste Seite]

KStDV Anlage zu § 5

Anlage (zu § 5)

Entwicklungsländer sind folgende Staaten:

Islamischer Staat Afghanistan	Republik Madagaskar
Republik Albanien	Republik Malawi
Demokratische Volksrepublik Algerien	Republik Malediven
Republik Angola	Republik Mali
Antigua und Barbuda	Islamische Republik Mauretanien
Republik Äquatorialguinea	Vereinigte Mexikanische Staaten
Äthiopien	Mongolei
Staat Bahrain	Republik Mosambik
Barbados	Union Myanmar
Belize	Republik Namibia
Republik Benin	Republik Nauru
Königreich Bhutan	Königreich Nepal
Republik Bolivien	Republik Nicaragua
Republik Botsuana	Republik Niger
Burkina Faso	Bundesrepublik Nigeria
Republik Burundi	Sultanat Oman
Republik Chile	Republik Panama
Republik Costa Rica	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
Commonwealth Dominica	Republik Paraguay
Dominikanische Republik	Republik Peru
Republik Dschibuti	Republik Ruanda
Republik El Salvador	Salomonen
Republik Fidschi	Demokratische Republik São Tomé Príncipe
Gabunische Republik	Königreich Saudi-Arabien
Republik Gambia	Republik Senegal
Republik Ghana	Republik Seychellen
Grenada	Republik Sierra Leone
Griechische Republik	Demokratische Republik Somalia
Republik Guatemala	Föderation St. Kitts und Nevis
Republik Guinea	St. Lucia
Republik Guinea-Bissau	St. Vincent und die Grenadinen
Kooperative Republik Guyana	Republik Sudan
Republik Haiti	Republik Suriname
Republik Honduras	Königreich Swasiland
Republik Irak	Arabische Republik Syrien
Republik Jemen	Republik Tadschikistan
Haschemitisches Königreich Jordanien	Taiwan
Kambodscha	Vereinigte Republik Tansania
Republik Kamerun	Republik Togo
Republik Kap Verde	Königreich Tonga
Republik Kasachstan	Republik Tschad
Republik Kirgisistan	Turkmenistan
Kiribati	Tuvalu
Republik Kolumbien	Republik Uganda
Islamische Bundesrepublik Komoren	Republik Usbekistan
Republik Kongo	Republik Vanuatu
Demokratische Volksrepublik Korea	Republik Venezuela
Republik Kuba	Sozialistische Republik Vietnam
Demokratische Volksrepublik Laos	Unabhängiger Staat Westsamoa
Königreich Lesotho	Republik Zaire
Libanesische Republik	Zentralafrikanische Republik
Sozialistische Libysch-Arabische Volks- Dschamahirija	